



Bundeskanzleramt
Kultusamt

Per E-Mail:

kultusamt@bka.gv.at

CC: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstrasse 63 | Postfach 195

1045 Wien

T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-243

E rp@wko.at

W <http://wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

Rp 1595-14/GP/SL

4273

15.10.2014

Bundesgesetz, mit dem das Gesetz betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islams als Religionsgesellschaft geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt wie folgt Stellung:

Zu begrüßen ist, dass mit dem vorliegenden Entwurf auch in Bezug auf islamische Religionsgesellschaften eine umfassende gesetzliche Regelung vorliegt, die regelungstechnisch dem modernen Grundrechtsverständnis besser entspricht als die weitreichende Verordnungsermächtigung im bisher einschlägigen Gesetz aus dem Jahr 1912.

Aus Sicht der Wirtschaft ist es nicht unwesentlich, dass sowohl im Gesetz als auch in den Materialien ein Hinweis auf den Vorrang des staatlichen Rechts enthalten ist. Auch wenn jener nur deklaratorischer Natur ist, kann die Offenkundigkeit dieses Umstands im arbeitsrechtlichen Kontext förderlich sein, Konflikte hintanzuhalten.

Weiters erscheint es wichtig hervorzuheben, dass Regelungen wie die des § 12 keine grundrechtliche Drittwirkung entfalten, somit nur auf vertraglichem Weg diesbezügliche Verpflichtungen eingegangen werden können. Auch wäre an dieser Stelle eine Klarstellung wünschenswert, die erwähnt, dass dem Austrian Standards Institute (ASI) in diesem sowie generell in religionsrechtlich relevanten Bereichen keine Normungskompetenz zukommt.

Auch wenn der Schutz des Staates in Bezug auf religiöse Feiertage im Sinne der grundrechtlichen Gewährleistungspflichten unbestritten ist, der Hinweis in den Materialien darauf, dass keine Ansprüche im Sinne arbeitsrechtlicher Normen (insbesondere die des § 7 ARG) entstehen, ist aus Sicht der WKÖ wichtig. Eine explizite Aufnahme in die gesetzliche Bestimmung des § 13 würde die Rechtssicherheit zusätzlich erhöhen.

Im Sinne der Neutralität und Parität des Staates im Umgang mit Religionsgesellschaften sollten die entsprechenden Regelungen jedoch nicht nur in Bezug auf eine bzw. einige Religionsgesellschaften zur Anwendung kommen. Insofern ist es aus gleichheitsrechtlichen Überlegungen notwendig, die Rechtslage bezüglich aller staatlich anerkannten Religionsgesellschaften zu harmonisieren. Dabei könnten überdies zu undifferenzierte und zu weitgehende grundrechtliche Einschränkungen, die der Eingriffs- und Verhältnismäßigkeitsprüfung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht standhalten würden, in weiser Voraussicht eliminiert werden.



Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin